

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

vom 1. April 2016

Aufgrund § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in den Sitzungen am 5. November 2015 und am 21. Januar 2016 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 dieser Satzung.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 2

**Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - a) den stellvertretenden Stadtbrandmeister 64,00 EUR
 - b) die Wehrführer 60,00 EUR
 - c) die stellvertretenden Wehrführer 30,00 EUR
 - d) den Stadtjugendfeuerwehrwart 60,00 EUR
 - e) den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart 30,00 EUR
 - f) die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Ilmenau einschließlich Ortsteile 50,00 EUR
 - g) die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Ilmenau einschließlich Ortsteile 25,00 EUR
 - h) den Atemschutzgerätewart 50,00 EUR
 - i) den Funkgerätewart 50,00 EUR
 - j) die Gerätewarte der Ortsteile der Stadt Ilmenau 50,00 EUR
 - k) den Alarm- und Einsatzplaner 50,00 EUR

- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Nimmt der stellvertretende Stadtbrandmeister die Funktion des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit das Doppelte seiner unter Absatz (1) festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die jeweils zuständige Wehrführung hat dafür Sorge zu tragen, dass Doppelfunktionen vermieden werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister abgewichen werden.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4 Ruhens der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ausbilder

- (1) Ausbilder, deren Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten für Ausbildungseinheiten, deren Aufwand den turnusmäßigen bzw. laufenden Ausbildungsumfang übersteigt, je Ausbildungsstunde 11,00 EUR. Hiervon umfasst sind insbesondere Ganztags- und Wochenendausbildungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich auf Nachweis gezahlt.

§ 6 Aufwandsentschädigung für die Brandsicherheitswache

Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR pro angefangene halbe Stunde.

§ 7**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 8**Anerkennung des Ehrenamtes**

- (1) Feuerwehrangehörige aus der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 115,00 EUR pro Jahr.
- (2) Dieser Betrag wird in der gemeinsamen Hauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Ilmenau ausgezahlt.
- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche an mindestens 75 % der Ausbildungen und Übungen teilgenommen haben.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt bei Voraussetzung des Absatzes (3) eine anteilige Auszahlung.

§ 9**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 23. Mai 2007 sowie die 1. Änderung vom 13. November 2008 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 1. April 2016

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.